

Masken- und Abstandspflicht in Betriebsstätten

Stand: 02.07.2021

1. Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken in allen Betriebsstätten

1.1 Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne der Coronaschutzverordnung gilt im gesamten Innenbereich in allen Büros, Unterrichtsräumen, Werkstätten, Besprechungsräumen, Gemeinschaftsräumen, auf Fluren und in Treppenhäusern für alle Mitarbeiter/-innen, Teilnehmer/-innen und Besucher/-innen.

Visiere sind grundsätzlich kein Ersatz für eine medizinische Maske. Ein Visier ist nur zulässig, wenn eine Person aus medizinischen Gründen keine medizinische Maske tragen kann.

Mund und Nase müssen stets vollständig bedeckt sein.

1.2 GAFÖG-Mitarbeiter/-innen dürfen die medizinische Maske ablegen,

- wenn sie sich in dem Büroraum aufhalten, in dem sie dauerhaft ihren festen Arbeitsplatz haben und
- wenn sich ausschließlich Personen im Raum befinden, die in diesem Büroraum ihren festen Arbeitsplatz haben.

Sobald eine weitere Person das Büro betritt, müssen alle im Raum Anwesenden medizinische Masken tragen.

1.3 Zur Aufnahme von Speisen und Getränken darf die medizinische Maske kurzzeitig abgenommen werden.

1.4 In Präsenz-Bildungsveranstaltungen und Präsenz-Prüfungen, die in geschlossenen Räumen in GAFÖG-Betriebsstätten stattfinden, besteht Maskenpflicht unabhängig von der jeweils geltenden Inzidenzstufe.

2. Medizinische Masken in Dienstfahrzeugen

2.1 Die Nutzung von Dienstfahrzeugen mit mehr als einer Person ist nur zulässig, wenn alle Mitfahrenden medizinische Masken tragen.

2.2 Dem Fahrer / Der FahrerIn wird empfohlen, eine medizinische Maske zu tragen, sobald weitere Personen im Fahrzeug sind. Die Nutzung einer medizinischen Maske durch den Fahrer / die FahrerIn ist gesetzlich zulässig, solange keine weiteren Bedeckungen (z. B. Sonnenbrille, Mütze) zusätzlich genutzt werden.

3. Gewährleistung des Mindestabstands

3.1 In allen Betriebsstätten gilt auf sämtlichen Innen- und Außenflächen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen.

3.2 Situationen, in denen der Mindestabstand kurzfristig nicht eingehalten werden kann (z. B. bei der Bewegung von Personen zwischen Sitzreihen in Unterrichtsräumen) sind auf das unvermeidliche Minimum zu beschränken.

3.3 In allen Betriebsstätten der GAFÖG gilt ein Rechts-Geh-Gebot.